

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

Teilnahme an Integrationskursen

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Teilnahme an Integrationskursen	2
3.1.1	Asylberechtigte Kundinnen und Kunden	3
3.1.2	Nichtdeutsche EU-Staatsbürgerinnen und -bürger	3
3.1.3	Umsetzung der vorgegebenen Prozessschritte	4
3.1.4	Datenqualität	4
3.1.5	Ursachen und Bewertung	5
3.2	Teilnahme an berufsbezogener Deutschsprachförderung	6
3.2.1	Beratung nach einem Integrationskurs	6
3.2.2	Absolventinnen und Absolventen berufsbezogener Deutschsprachförderungen	7
4.	Zugesagte Maßnahmen der gE	8

1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem BMAS die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Teilnahme an Integrationskursen“ zu prüfen.

Die Revision sollte Erkenntnisse liefern, ob die gE darauf hinwirken, dass

- teilnahmeberechtigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz und
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die darüber hinaus berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz teilnehmen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob die vorgegebenen Prozesse zur Teilnahmeverpflichtung und -nachhaltung eingehalten werden.

2. Zusammenfassung¹

Bei der Umsetzung der Prozesse zur Teilnahme von Kundinnen und Kunden an Integrations- sowie berufsbezogenen Deutschsprachkursen besteht Verbesserungsbedarf. Eine spezifische Fachaufsicht fand in den geprüften gE nicht statt. Hinsichtlich der Dokumentation und Datenqualität im IT-Fachverfahren VerBIS gibt es dezentralen Handlungsbedarf.

- Die Integrationsfachkräfte der gE thematisierten im Beratungsprozess für nahezu alle dazu berechtigten Kundinnen und Kunden die Teilnahme an einem Integrationskurs. Mängel bestanden bei der Nachhaltung der Kursanmeldung bzw. des -eintritts sowie bei der Kontaktichte während der Kursteilnahme. Die Prozesse zur Integrationskursteilnahme für nichtdeutsche EU-Staatsbürgerinnen und -bürger dauerten im Vergleich zu asylberechtigten Kundinnen und Kunden länger. Eine spezifische fachaufsichtliche Begleitung der Prozesse zur Teilnahme an Integrationskursen gab es in keiner der geprüften gE. (Ziffer 3.1)
- Beratungen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung im Anschluss an einen abgeschlossenen Integrationskurs unterblieben bei 21 % der geprüften Fälle. Für 17 % der beratenen Kundinnen und Kunden wurde das Sprachziel im Hinblick auf die angestrebte Erwerbstätigkeit nicht erkennbar erklärt. (Ziffer 3.2.1)
- Auch bei 35 % der geprüften Absolventinnen und Absolventen von berufsbezogenen Deutschsprachförderungen war das Sprachziel im Hinblick auf die angestrebte Erwerbstätigkeit nicht nachvollziehbar dokumentiert oder erklärt worden. Mängel bestanden zudem bei der Nachhaltung der Kursanmeldung bzw. des -eintritts sowie bei der Kontaktichte während der Kursteilnahme, in der Regel, weil es keine Kontakte zu den Kundinnen und Kunden während ihrer Teilnahme gab. Spezifische Fachaufsichtsaktivitäten fehlten in allen geprüften gE. (Ziffer 3.2.2)

¹ ■ = hohes Risiko; ♦ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3. Revisionsergebnisse

3.1 Teilnahme an Integrationskursen

Ein frühzeitiger und systematischer Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich und berufsbezogen) ist notwendige Voraussetzung für die Ausführung der meisten beruflichen Tätigkeiten. Die GE haben daher gemäß § 3 Abs. 2a SGB II darauf hinzuwirken, dass teilnahmeberechtigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs und eLb, die darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) gem. § 15 SGB II als vorrangige Maßnahme aufzunehmen (§ 3 Abs. 2a Satz 3 SGB II).

Sollbeschreibung

Zur Umsetzung der Teilnahme an Integrationskursen sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hat die BA Fachliche Weisungen erlassen.

Ausländerinnen und Ausländer, die rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland leben, deren Sprachniveau unterhalb des Sprachniveaus B1 liegt und die noch keinen Integrationskurs besucht haben, haben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können auf Antrag zugelassen werden.

Wird im Profiling vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse festgestellt, ist von der Integrationsfachkraft (IFK) zu prüfen, ob bereits ein vollständiger Integrationskurs mit Prüfung² absolviert oder nur in Teilen besucht wurde. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Beratung mit Hilfe der Funktionalitäten in VerBIS.

Für die Verpflichtung von Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am Integrationskurs ist die Integrationskursverpflichtung auszustellen. Die Verpflichtung ist in die EinV aufzunehmen. Kundinnen/Kunden werden im Rahmen des Beratungsgesprächs über den Abschluss einer EinV verpflichtet, sich bei einem Kursträger anzumelden. Im gleichen Beratungsgespräch händigt die IFK der Kundin/dem Kunden eine Liste mit möglichen Integrationskursträgern, der Zahl freier Plätze und den voraussichtlichen Kursterminen aus. In der EinV wird das Aushändigen der Liste vermerkt.

Mit nichtdeutschen EU-Staatsbürgerinnen und -bürgern ohne ausreichende Deutschkenntnisse ist zunächst zu vereinbaren, dass unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, ein Zulassungsantrag bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF gestellt wird. Sobald eine Teilnahmeberechtigung vorliegt, fordern die IFK die Kundin/den Kunden zum Anmelden bei einem Kursträger auf. Die EinV wird um konkrete Aspekte der Kursteilnahme (z. B. Vorlegen von Teilnahme- und Abschlussbescheinigungen) fortgeschrieben.

Die IFK hält nach, ob die Vereinbarungen der EinV eingehalten werden, die Anmeldung bei einem Integrationskursträger erfolgt ist und ob die Einmündung der Kundin bzw. des Kunden in den Kurs tatsächlich erfolgt.

² Die Teilnahmemöglichkeiten sind erschöpft, wenn der Integrationskurs vollständig besucht und erfolgreich auf Sprachniveau B1 (Fortgeschrittene Sprachverwendung – nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) abgeschlossen wurde (Bescheinigung durch das „Zertifikat Integrationskurs“ des BAMF) oder das Kontingent an Wiederholungsstunden (300 Unterrichtseinheiten) aufgebraucht wurde.

Interne Revision

Während der Teilnahme am Integrationskurs kann die IFK durch Beratung unterstützend tätig werden, insbesondere um ggf. einen möglichst nahtlosen Übergang vom Integrationskurs in die berufsbezogene Deutschsprachförderung sicherzustellen.

3.1.1 Asylberechtigte Kundinnen und Kunden

Die Interne Revision hat insgesamt 156 asylberechtigte Kundinnen und Kunden aus 4 gE in die Prüfung einbezogen. 135 dieser Kundinnen und Kunden (87 %) wurden zur Feststellung der Notwendigkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs durch die IFK der gE beraten. 118 der beratenen Personen (87 %) hatten bis zum Prüfungszeitpunkt der Internen Revision mit einem Integrationskurs begonnen.

In 21 Fällen (13 %) fand keine Beratung zur Teilnahme an einem Integrationskurs statt. Bei 14 dieser asylberechtigten Kundinnen und Kunden lagen hierfür nachvollziehbare Gründe vor (z. B. aufgrund bereits erfolgter Kursanmeldungen bzw. -teilnahmen).

Vom Zugang als Kundin bzw. Kunde bei der gE bis zur Beratung zum Integrationskurs vergingen durchschnittlich 37 Kalendertage

Von der Beratung zur Kursteilnahme bis zum tatsächlichen Beginn des Integrationskurses dauerte es bei den 111 relevanten Kundinnen und Kunden³ durchschnittlich 112 Kalendertage.

In 118 Fällen hätten die IFK die Kursanmeldung bei einem Integrationskursträger nachhalten müssen. Dies taten sie in 9 Fällen (8 %) nicht.

Den tatsächlichen Kurseintritt hielten die IFK bei 24 von 112 relevanten Kundinnen und Kunden (21 %)⁴ nicht nach.

Die Betreuung durch die IFK während der Kursteilnahme konnte bei 81 der 118 asylberechtigten Kundinnen und Kunden, die bis zum Prüfungszeitpunkt der Internen Revision einen Integrationskurs aufnahmen, geprüft werden.

Die individuelle Kontaktdichte war bei 29 dieser Kundinnen und Kunden (36 %) nicht angemessen, weil persönliche bzw. telefonische Kontakte mit den Kursteilnehmenden (z. B. zur Rückmeldung zu vereinbarten Aktivitäten oder zur Besprechung von Fehlzeiten) nicht im notwendigen Umfang erfolgten.

3.1.2 Nichtdeutsche EU-Staatsbürgerinnen und -bürger

Die Interne Revision hat in den 4 einbezogenen gE insgesamt 64 Datensätze von nichtdeutschen Kundinnen und Kunden mit EU-Staatsbürgerschaft (ohne Muttersprache Deutsch) geprüft. 48 dieser Kundinnen und Kunden (75 %) wurden von den IFK zur Feststellung des Förderbedarfs hinsichtlich der Deutschkenntnisse bzw. zur Teilnahme an einem Integrationskurs beraten. 25 dieser Personen (52 %) hatten bis zum Prüfungszeitpunkt mit einem Integrationskurs begonnen.

In 12 Fällen (19 %) war eine Beratung nicht erforderlich, z. B. weil die Kundinnen und Kunden bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder

Beratung zur Feststellung der Notwendigkeit eines Integrationskurses

Nachhaltung

Betreuung

Beratung

³ Ohne zum Zeitpunkt der Beratung bereits eingetretene Kundinnen und Kunden.

⁴ Unberücksichtigt bliebenggf. Kundinnen und Kunden, die bereits im Vorfeld der Beratung einen Integrationskurs begonnen hatten, deren Eintritt in den Integrationskurs nach dem Revisionsstichtag lag oder deren Hilfebedürftigkeit bis zum Eintritt entfallen war.

Interne Revision

sich zum Zeitpunkt des Erstgesprächs schon zu einem Integrationskurs angemeldet bzw. diesen bereits begonnen hatten. Bei 4 Kundinnen und Kunden (6 %) unterblieb eine individuelle Beratung zur Feststellung des Förderbedarfs hinsichtlich der Deutschkenntnisse bzw. die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs, ohne dass hierfür Gründe ersichtlich waren.

Im Durchschnitt dauerte es bei den Kundinnen und Kunden 83 Kalendertage vom Zugang in der gE bis zur entsprechenden Beratung. Verglichen mit den asylberechtigten Kundinnen und Kunden dauerte es bei nichtdeutschen EU-Bürgerinnen und -Bürgern somit durchschnittlich 46 Kalendertage länger, bis eine Beratung erfolgte.

Auch von der Beratung bis zum Kurseintritt waren bei nichtdeutschen EU-Bürgerinnen und -Bürgern im Vergleich zu asylberechtigten Kundinnen und Kunden längere Zeitspannen zu verzeichnen: Im Durchschnitt dauerte es bei den relevanten 25 Fällen 138 Kalendertage von der Beratung bis zum Kurseintritt (26 Kalendertage länger).

Bei 35 Kundinnen und Kunden war eine Nachhaltung zur Kursanmeldung beim Maßnahmeträger erforderlich; diese Nachhaltung war bei 5 Fällen (14 %) nicht erfolgt.

Bei 9 der 25 relevanten Kundinnen und Kunden (36 %) erfolgte keine Nachhaltung des tatsächlichen Kurseintritts.

Die Betreuung während der Kursteilnahme konnte bei 17 der 25 geprüften Fälle (68 %), die bis zur Prüfung durch die Interne Revision einen Integrationskurs aufnahmen, bewertet werden. Bei 5 dieser Fälle (29 %) war die individuelle Kontaktdichte während der Kursteilnahme nicht angemessen.

Nachhaltung

Betreuung

3.1.3 Umsetzung der vorgegebenen Prozessschritte

Bei der Beratung und Verpflichtung zur Kursteilnahme sowie der anschließenden Zustuerung in den Integrationskurs zeigten sich bei den insgesamt 183 beratenen Kundinnen und Kunden hinsichtlich der vorgegebenen Prozessschritte folgende Mängel:

- Eine nachvollziehbare Dokumentation über das Aushändigen einer Kursträgerliste fehlte in 62 von 159 relevanten Fällen (39 %).
- Bei 30 der 97 Kundinnen und Kunden (31 %), denen die gE eine Kursträgerliste ausgehändigt hatten, nahmen sie dies nicht in die EinV auf.
- Die Aufnahme der Teilnahmeberechtigung in die EinV unterblieb in 94 der 166 relevanten Fälle (57 %).
- In 18 von 157 relevanten Fällen (11 %) verpflichteten die IFK die Kundinnen und Kunden nicht mittels EinV zur Anmeldung bei einem Integrationskurstträger.

3.1.4 Datenqualität

Bei 129 der insgesamt 220 geprüften VerBIS-Datensätze (59 %) stellte die Interne Revision Mängel fest:

- Die im Zusammenhang mit der Beratung zur Feststellung der Notwendigkeit bzw. mit der Teilnahme an einem Integrationskurs notwendigen Eintragen nahmen die IFK in 32 Datensätzen (15 %) nicht bzw. nicht korrekt vor. Beispielsweise unterblieben Korrekturen an eingetragenen Integrationskursdaten, wie z. B. die Korrektur des Endedatums bei Kursabbruch

- oder das Erfassen der erworbenen Deutschkenntnisse im Profiling nach Beendigung des Kurses.
- In weiteren 97 Datensätzen (44 %) waren keine Stellengesuche angelegt worden, wurden widersprüchliche Angaben zwischen den Eintragungen im VerBIS-Lebenslauf und den Beratungsvermerken festgestellt, waren erforderliche Eintragungen zur „Stärkenanalyse“ unterblieben oder das maßgebliche Einreisedatum in das Bundesgebiet war nicht in dem dafür vorgesehenen Feld unter „Stammdaten“ erfasst worden.

3.1.5 Ursachen und Bewertung

In Interviews mit Teamleitungen und IFK äußerten diese verschiedene Ursachen für die festgestellten Mängel:

In den 4 geprüften gE erfolge die Betreuung asylberechtigter Kundinnen und Kunden in dafür eingerichteten Organisationseinheiten, in denen die IFK über das erforderliche spezielle Fachwissen zur Integration des Personenkreises verfügten. Nichtdeutsche Kundinnen und Kunden mit EU-Staatsbürgerschaft würden vermittlerisch nicht gesondert betreut. Diese unterschiedliche Betreuung sowie die für die beiden Personenkreise unterschiedlichen Zulassungsverfahren zum Integrationskurs (Zulassungsantrag und Teilnahmeberechtigung durch das BAMF) seien die Hauptgründe für die bei nichtdeutschen EU-Staatsbürgerinnen und -bürgern längeren Prozessdauern.

Bei den nichtdeutschen EU-Staatsbürgerinnen und -bürgern sei nach überwiegender Meinung der Interviewten eine geringere Teilnahmebereitschaft an Integrationskursen vorhanden. Dies läge z. B. daran, dass das primäre Interesse nach der Einreise aus finanziellen Gründen auf eine schnelle Arbeitsaufnahme gerichtet sei.

Eine spezifische fachaufsichtliche Begleitung der Prozesse im Rahmen der Teilnahme an Integrationskursen erfolge gemäß den Angaben der befragten Gesprächspartner/-innen in keiner der 4 geprüften gE.

Die festgestellten Mängel stellen sowohl für Asylberechtigte als auch für nichtdeutsche EU-Bürgerinnen und -Bürger ein Risiko dar. Kein oder ein verzögerter Erwerb von Sprachkenntnissen mindert die Chancen auf eine möglichst schnelle und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Zudem bleiben wertvolle Potenziale zur Arbeitskräfte sicherung ungenutzt. Durch eine mangelhafte Betreuung während der Kursteilnahme kann negativen Entwicklungen nicht bzw. nicht rechtzeitig entgegengewirkt werden, ein drohender Kursabbruch wird nicht erkannt.

Mängel in der Dokumentation und in der Datenqualität erschweren den weiteren Vermittlungsprozess, da nur vollständige und richtige Informationen die Voraussetzung für eine zielführende Betreuung der Kundinnen und Kunden schaffen.

Durch die unzureichende fachaufsichtliche Begleitung der Teilnahme an Integrationskursen besteht das Risiko, dass die in dieser Revision festgestellten Mängel nicht erkannt werden.

Den gE wird empfohlen,

- *frühzeitig erforderliche Integrationskursteilnahmen sicherzustellen,*
■ *mit Kundinnen und Kunden getroffene Vereinbarungen konsequent nachzuhalten,*
■ *die effektive Betreuung während der Kursteilnahme zu gewährleisten,*

Ursachen

Bewertung

Empfehlungen an die gE

- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bedeutung der Dokumentation und der Datenqualität für eine hohe Dienstleistungsqualität zu verdeutlichen und
- nach einer individuellen Risikobeurteilung ggf. die Prozesse der Teilnahme an Integrationskursen sowie die im Zusammenhang stehenden Aspekte der Dokumentation und der Datenqualität in ihre fachaufsichtlichen Aktivitäten einzubeziehen.

3.2 Teilnahme an berufsbezogener Deutschsprachförderung

Sofern der Besuch eines Integrationskurses abgeschlossen wurde oder Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B1⁵ nachgewiesen wurden, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung dient dem schnellen und nachhaltigen Vorbereiten auf die Integration in den Arbeitsmarkt oder in weiterführende Bildungsmaßnahmen. Dabei sollte ein möglichst nahtloser Übergang vom Integrationskurs in die berufsbezogene Sprachförderung erfolgen. Im Beratungsgespräch sollen von der IFK folgende Punkte thematisiert und dokumentiert werden:

- Einschätzen von Deutschkenntnissen (Vorlage Deutschzertifikat).
- Klärung des Sprachziels im Hinblick auf die angestrebte Erwerbstätigkeit.

Bei positiver Entscheidung zur Teilnahme stellt die IFK eine Teilnahmeberechtigung aus. Bei Ausgabe der Teilnahmeberechtigung wird die geplante Teilnahme inklusive wesentlicher Eckdaten in die EinV aufgenommen. ELb sind dann zur Teilnahme verpflichtet.

Während des Kursbesuchs soll durch die IFK Unterstützung geleistet werden, indem unter anderem

- die Teilnahme regelmäßig nachgehalten wird,
- auf Fehlentwicklungen konsequent reagiert wird, z. B. mittels Kontakts zu den Beteiligten.

3.2.1 Beratung nach einem Integrationskurs

Die Interne Revision hat insgesamt 120 VerBIS-Datensätze von Absolventinnen und Absolventen von Integrationskursen geprüft, die die Zugangsvoraussetzungen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung erfüllt hatten. Die Fallidentifikation erwies sich für die Interne Revision als sehr zeitaufwändig, da häufig nicht zweifelsfrei in VerBIS dokumentiert war, ob das erforderliche Sprachniveau tatsächlich vorlag.

Nach Abschluss ihres Integrationskurses erfolgte bei 68 der einbezogenen 120 Kundinnen und Kunden (57 %) keine nachvollziehbare Beratung zur Erweiterung beruflicher Deutschkenntnisse bzw. zur Teilnahme an Berufssprachkursen. In 54 Fällen (79 %) waren nachvollziehbare Gründe erkennbar, weshalb eine entsprechende Beratung unterblieb. Diese waren beispielsweise eine fehlende Motivation der Kundinnen und Kunden, weil diese vorrangig eine schnelle

Sollbeschreibung

Beratung zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung

⁵ Sprachniveau B1 = Fortgeschrittene Sprachverwendung – nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Interne Revision

Arbeitsaufnahme anstrebten, oder bereits erfolgte Arbeitsaufnahmen. In 14 Fällen (21 %) waren keine plausiblen Gründe erkennbar, weshalb Beratungen unterblieben.

Bei den relevanten 52 von den IFK zur Deutschsprachförderung beratenen Kundinnen und Kunden⁶ dauerte es durchschnittlich 43 Kalendertage seit Ende des Integrationskurses bzw. dem Nachweis des Sprachniveaus B1 bis zur Beratung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Eine Einschätzung der Deutschkenntnisse wurde von den IFK, ggf. unter Vorlage entsprechender Zertifikate, bei allen 52 beratenen Kundinnen und Kunden vorgenommen. Bei 9 dieser Personen (17 %) war das Sprachziel im Hinblick auf die angestrebte Erwerbstätigkeit nicht erkennbar geklärt worden.

Nach Angabe der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner erfolgte die Entscheidung zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung bei den Kundinnen und Kunden in der Regel bereits sehr frühzeitig, so dass eine gesonderte Beratung nach Abschluss des Integrationskurses häufig entbehrlich sei bzw. eine gesonderte Dokumentation zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nicht erfolge.

Die mangelhafte Dokumentation des tatsächlich vorhandenen Sprachniveaus sowie die ohne nachvollziehbare Gründe unterbliebene bzw. nicht dokumentierte Beratung zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung stellen ein Risiko dar, weil dadurch Potenziale von Migrantinnen und Migranten zur Arbeits- und Fachkräftesicherung nicht eindeutig geklärt bzw. ausgeschöpft werden können.

Die gE sollten sicherstellen, dass der für eine nachhaltige berufliche Eingliederung notwendige Erwerb von beruflichen Deutschkenntnissen mit Migrantinnen und Migranten konsequent abgeklärt und nachvollziehbar dokumentiert wird.

Sprachziel-klärung

Ursachen

Bewertung

Empfehlung an die gE

3.2.2 Absolventinnen und Absolventen berufsbezogener Deutschsprachförderungen

Die Interne Revision prüfte in den einbezogenen 4 gE insgesamt 80 VerBIS-Datensätze von Absolventinnen und Absolventen von Maßnahmen einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung. 79 der 80 geprüften Kundinnen und Kunden hatten die IFK vor Sprachkursbeginn zu einer berufsbezogenen Deutschförderung beraten. Bei 6 dieser Kundinnen und Kunden (8 %) erfolgten die Beratungen zur anschließenden berufsbezogenen Sprachkursteilnahme noch während des Integrationskurses.

Die IFK schätzten die vorhandenen Deutschkenntnisse bei allen 79 zur Sprachkursteilnahme beratenen Kundinnen und Kunden ein. Zudem hatten die IFK in allen diesen Fällen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Das Sprachziel im Hinblick auf die angestrebte Erwerbstätigkeit hatten sie jedoch bei 28 der 79 Kundinnen und Kunden (35 %) nicht nachvollziehbar geklärt.

Bei 11 von 74 relevanten Kundinnen und Kunden (15 %) unterblieb die erforderliche Nachhaltung der Kursanmeldung beim Träger.

Beratung

Nachhaltung

Die Nachhaltung des tatsächlichen Kurseintritts war bei 14 von 79 zur Teilnahme beratenen Kundinnen und Kunden (18 %) nicht nachvollziehbar.

⁶ Atypische Beratungsverläufe, deren Ursachen nicht im Einflussbereich der gE lagen, blieben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Interne Revision

Die individuelle Kontaktdichte während des berufsbezogenen Deutschsprachkurses war bei 37 von 78 relevanten Kundinnen und Kunden (47 %) nicht angemessen, in der Regel, weil es während der Kursteilnahme keinen Kontakt der IFK zu den Kundinnen und Kunden gab.

In 35 von 74 relevanten Fällen (47 %) nahmen die IFK die Verpflichtung zur Anmeldung bei einem Träger der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nicht in die EinV auf.

Mängel in der Datenqualität wurden bei 25 der 80 geprüften Datensätze (31 %) festgestellt: Notwendige Eintragungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Anmeldung und Sprachkursteilnahme im VerBIS-Lebenslauf und im Profiling unterblieben in 12 Fällen. Weitere Mängel, wie z. B. unvollständige Lebensläufe, unplausible Historieneinträge im Gesamtkontext des Datensatzes oder fehlende Eintragungen zu Deutschkenntnissen, waren bei 13 Fällen vorhanden.

Eine gesonderte fachaufsichtliche Begleitung der zeitnahen Zusteuierung in Maßnahmen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung erfolgte nach Angabe aller befragten 7 Teamleitungen in keiner der 4 geprüften gE.

Eine Klärung des Sprachziels im Hinblick auf die angestrebte Erwerbstätigkeit ist für den Erfolg des Integrationsprozesses von wesentlicher Bedeutung. Werden vereinbarte Aktivitäten wie die Anmeldung bei dem Kursträger nicht konsequent nachgehalten, besteht das Risiko von Verzögerungen im Prozess. Bei einer mangelhaften Betreuung während der Kursteilnahme kann einer Gefährdung des Maßnahmeverfolgs nicht rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Mängel in der Dokumentation und in der Datenqualität erschweren den weiteren Vermittlungsprozess.

Durch die unzureichende fachaufsichtliche Begleitung besteht das Risiko, dass die in dieser Revision festgestellten Mängel nicht erkannt werden.

Den gE wird empfohlen,

- *sicherzustellen, dass das Sprachziel einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung in Beratungen geklärt und nachvollziehbar dokumentiert wird,*
- *mit Kundinnen und Kunden getroffene Vereinbarungen konsequent nachzuhalten,*
- *die individuelle Betreuung der Teilnehmenden während der Kursteilnahme sicherzustellen,*
- *den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bedeutung der Dokumentation und der Datenqualität für eine hohe Dienstleistungsqualität zu verdeutlichen und*
- *nach einer individuellen Risikobeurteilung ggf. die Prozesse der Teilnahme an berufsbezogenen Deutschsprachkursen sowie die im Zusammenhang stehenden Aspekte der Dokumentation und der Datenqualität in ihre fachaufsichtlichen Aktivitäten einzubeziehen.*

4. Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem folgende Maßnahmen zugesagt:

- Aufstockung der Anzahl der mit dem Schwerpunkt Sprache & Migration befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Betreuung

Eingliederungsvereinbarungen und Datenqualität

Fachaufsicht

Bewertung

Empfehlungen an die gE

Interne Revision

- Minimierung externer Risikofaktoren (z. B. Wartezeiten zu Kursen) durch Netzwerkarbeit.
- Nachhaltung der Teilnahme, indem die Anwesenheitslisten und der Besuch des entsprechenden Moduls durch IFK ausgewertet werden.
- Thematisierung in Teambesprechungen.
- Bedarfsoorientierte Schulungen zur Datenqualität; Ergänzung der bestehenden Schulung „Sprachkurse & Aufenthalt“ um Datenqualitätsaspekte.
- Nachhaltung im Rahmen der Fachaufsicht.
- Monatliche Prüfung von 5 Kundendatensätzen mit Migrationshintergrund im Rahmen der verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
EinV	Eingliederungsvereinbarung (SGB II)
eLb	Erwerbsfähige(r) Leistungsberechtigte(r)
EU	Europäische Union
gE	Gemeinsame Einrichtung(en)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
IT	Informationstechnik
KURSNET	Netzwerk für berufliche Aus- und Weiterbildung
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren)